



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 10/2023/2024 BG

26.07.2024

Urteil

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

Achim Späth	Vorsitzender
Prof. Dr. Jan F. Orth	DFB-Beisitzer
Carsten Ramelow	DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA gegen das Urteil des DFB-Sportgerichts – 367/2023/2024 - vom 03.05.2024, betreffend das Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga beim Hamburger SV am 09.02.2024, werden die dort verhängte Geldstrafe auf 25.000.- Euro und der nachgelassene Betrag auf 8.300.- Euro reduziert.
2. Die Berufungsführerin wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger verwahrt.
3. Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.
4. Kosten und Gebühren des Berufungsverfahrens tragen die Berufungsführerin zu 5/6 und der DFB zu 1/6.

Gründe:

1.

Das Sportgericht des DFB hatte mit der angefochtenen Entscheidung die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger in zwei Fällen mit einer Geldstrafe von 30.000.- € belegt.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 « 1974 « 1990 « 2014 « **FRAUEN** 2003 « 2007 «
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



Dem lege das Sportgericht folgenden unstreitigen und von der Berufung nicht angegriffenen Sachverhalt zugrunde, der damit auch für das Berufungsgericht verbindlich ist, § 27 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung:

„Im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurden in der 47. Spielminute aus dem Fanblock von Hannover 96 diverse Gegenstände, insbesondere Flummis auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel musste aufgrund dessen für ca. 1 Minute unterbrochen werden. (Fall 1)

In der 48. Spielminute wurden im Fanblock von Hannover 96 drei größere Banner (ca. 3 x 4 m) mit dem Abbild von Herrn Martin Kind sowie zwei Vorständen von möglichen DFL-Investoren gezeigt, auf deren Gesichter Fadenkreuze abgebildet waren.

Nachdem das Spiel deswegen gestoppt worden war, wurden mehrere Lautsprecherdurchsagen veranlasst. Auch die Mannschaft und Verantwortliche von Hannover 96 versuchten – zunächst erfolglos – die Fans dazu zu bewegen, die Plakate zu entfernen. Nach kurzer Besprechung wurde das Spiel unterbrochen.

.....

Die Unterbrechung dauerte ca. 25 Minuten. Nachdem die Plakate nicht mehr zu sehen waren, konnte das Spiel schließlich fortgesetzt werden (Fall 2).

Die Feststellungen sind unstreitig.“

2.

Die Berufungsführerin hat in ihrer Berufungsbegründung im Wesentlichen folgende Argumente vorgetragen:

- Die vom Sportgericht ausgesprochenen Strafen seien nicht gerechtfertigt, nicht verhältnismäßig, nicht angemessen, nicht notwendig und nicht zielführend.
- Das „friedliche Protestverhalten“ der Anhänger sei als legitime Ausprägung der Meinungsfreiheit zu bewerten, nicht als sanktionsfähiges Fehlverhalten.
- Jede andere Wertung führe das Prinzip dieser Freiheit ad absurdum.
- Diese Protestform sei eine absolute Ausnahmerebewegung gewesen, die in absehbarer Zeit nicht wiederkehren werde. Deshalb sei auch eine Präventivwirkung nicht möglich.
- Sanktionen seien unnötig, da es im ureigenen Interesse der Berufungsführerin liege, Spielunterbrechungen zu verhindern.
- Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 9 a der Rechts- und Verfahrensordnung führe nicht zur Verhinderung von Vorfällen der hier gegenständlichen Art. Diese Norm sei auch äußerst umstritten und nur vom BGH akzeptiert worden, weil sie einen rein präventiven Charakter haben solle.
- Hinsichtlich der Fadenkreuzbanner sei dem Sportgericht zwar zuzustimmen, dass diese als Aufruf zur Gewalt und zum Schusswaffengebrauch anzusehen seien; bezüglich Herrn Kind sei die Sanktion jedoch unangemessen.
- Denn dieser sei bezüglich des Bannerinhalts das Opfer, hafte aber als Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft von Hannover 96 für die Bedrohung seiner eigenen Person. So eine Konstellation gebe es im deutschen Recht nicht und dies sei auch mit den „Persönlichkeitsinteressen des Herrn Kind nicht mehr vereinbar“.



- Insbesondere sei ein „Verweis auf die Regressmöglichkeit für Herrn Kind im Hinblick auf seine Persönlichkeitsinteressen nicht zumutbar“, so dass für eine Sanktionierung die Rechtsgrundlage fehle.

Der Kontrollausschuss hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

3.

Die Berufung ist zulässig und zu einem geringen Teil begründet.

3.1.

Zu den bundesweiten **Protestaktionen** hat das Bundesgericht in der kürzlich ergangenen und veröffentlichten Entscheidung BG 14/2023/2024 u. a. Folgendes ausgeführt:

*„Das Werfen von Tennisbällen und anderen Gegenständen auf das Spielfeld stellt im konkreten Fall eine **einheitliche Meinungsäußerung** – „Nein zum Einstieg externer Investoren bei der DFL“ – im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes dar.*

Eine Aufteilung der Handlung in ein verbotenes Ballwerfen und eine erlaubte Äußerung, wie dies das Sportgericht, wohl missverständlich, darstellt, verbietet sich schon deshalb, weil ohne das Werfen keine Handlung und damit keine Äußerung mehr bliebe.

.....

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt den Bürger in erster Linie gegen Eingriffe des Staates.

*Des Weiteren können Grundrechte aber auch **mittelbare Drittwirkung** zwischen Privatpersonen erlangen, die grundsätzlich auf der Basis des Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes ihre Rechtsbeziehungen frei gestalten können. Diese Drittwirkung wird z. B. bei sozialer Mächtigkeit einer Partei angenommen. Ferner, wenn z. B. ein privater Veranstalter seine Veranstaltung einem großen Publikum eröffnet, das damit am gesellschaftlichen Leben teilnimmt, und dann bestimmte Personen oder grundrechtlich geschützte Verhaltensweisen aufgrund seiner privaten Stadionordnung wieder ausschließen will (.1 BvR 3080/09 – Pressemitteilung vom 27.04.2018).*

Ebenso im Sinne einer Selbstverpflichtung, wenn – wie hier – sowohl DFB als auch DFL sich selbst als demokratische Organisationen darstellen und verstehen.

Grundrechte strahlen dann als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und objektive Wertordnung auf die privatrechtlichen Beziehungen aus und erzeugen eine Bindung von Privatpersonen, die der des Staates nahekommt (BVerfGE 148, 267, 280 f. Rn.32).

*Da in diesem Fall den Beteiligten auf beiden Seiten (widerstreitende) Grundrechte zur Seite stehen, ist der Konflikt nach dem Grundsatz der **praktischen Konkordanz** so in Ausgleich zu bringen, dass die Rechte aller Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden und bleiben.*

.....

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes findet in Abs. 2 der Vorschrift ihre Schranken, so z. B. in den allgemeinen staatlichen Gesetzen.



Im Bereich der hier interessierenden Drittwirkung haben die beteiligten Vereine der ersten drei Profiligen jeweils Stadionordnungen erlassen und in die Ticketverkäufe mit den Zuschauern wirksam einbezogen, die das Werfen jeglicher Gegenstände untersagen. Der DFB hat als Verband dasselbe Verbot kodifiziert.

Dies entspricht einer privatrechtlichen Schranke im Sinne des § 5 Abs. 2 des Grundgesetzes, die in die notwendige Abwägung mit einzubeziehen ist.

Aus Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 des Grundgesetzes folgt weiter, dass es dem DFB als Verband erlaubt ist, auch unterhalb der strafrechtlichen Bewertung einer Äußerung Normen zu setzen und mit Sanktionen zu bewehren, die der Einhaltung der tragenden Prinzipien und Grundüberzeugungen aller im Verband organisierten Mitglieder oder der Durchführung der verbandsrechtlichen Aufgaben dienen.

Wie und in welcher Dichte das verbandsrechtliche Regelwerk auszugestalten ist, schreiben das Grundgesetz und das übrige staatliche Recht nicht vor. Die eingeräumte Verbandsautonomie hat allerdings, aber auch lediglich, die allgemeinen und rechtsstaatlichen Grundlagen und Prinzipien der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

Wenn dabei und zur zweckmäßigen Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben ein von staatlichen Prozessordnungen abweichendes Regelwerk erstellt ist, das in der Detailtiefe Raum für die analoge Anwendung z. B. der Zivil-, Straf- oder verwaltungsgerichtlichen Prozessordnung – je nach Art des konkreten Verfahrens – lässt oder unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, ist dies durch die Ermächtigung aus Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes gedeckt (DFB-Bundesgericht in st. Rspr., z. B. Urteil vom 27.02.2018 – Az: 2/2017/2018 -).

Dies ist vorliegend mit dem Verbot unsportlichen Verhaltens in § 1 Nr. 4 der DFB-RuVO erfolgt.

Die Vorschrift dient – hier konkret – der Verhinderung von Gefährdungen und Verletzungen durch das Werfen von Gegenständen sowie der ungestörten Durchführung des Spielbetriebs. Auch dies hat in die nachfolgende Abwägung einzufließen.“

3.2.

Der Tatbestand des unsportlichen Verhaltens der Anhänger der Berufungsführerin ist erfüllt. Die hiergegen gerichteten Angriffe gehen fehl.

Für eine konkrete Bemessung der gegen die Berufungsführerin zu verhängenden **Sanktion** berücksichtigt das Bundesgericht im Rahmen des § 44 der Satzung, dass Unterbrechungen dem Ablauf von Fußballspielen bei Verletzungen, Auswechslungen, Trinkpausen, Überprüfungen durch den VAR etc. immanent sind. Der Ablauf und die Durchführung werden also nicht durch **jede kleine** weitere **Unterbrechung** bedroht oder ernsthaft gestört.

Bezüglich der abstrakten und konkreten **Gefährdung** von Spielern und sonstigen Beteiligten durch das Werfen von Gegenständen sind bei der Sanktionsfolge insbesondere die konkreten Auswirkungen zu betrachten.

Im vorliegenden Fall steht unstreitig lediglich fest, dass diverse Gegenstände, insbesondere Flummis auf das Spielfeld geworfen wurden. Wieviele wird nicht mitgeteilt.

Die sog. „diversen Gegenstände“ wurden von keiner Seite näher beschrieben.



Eine Unterbrechung von einer Minute war die Folge. Dies ist in Anbetracht der dem Spielbetrieb immanenten sonstigen Unterbrechungen nahezu vernachlässigbar.

Von konkreten Gefährdungen oder Verletzungen ist nichts bekannt.

Für die Bewertung der abstrakten Gefährdung kann nur auf das Risikopotential von Flummis zurückgegriffen werden. Dieses ist eher gering anzusetzen.

In der Gesamtabwägung hält das Bundesgericht deshalb in diesem Fall (1) eine **Verwarnung** gemäß § 44 Nr. 2 a) der Satzung für angemessen, notwendig, ausreichend und zielführend.

4.

Hinsichtlich der drei Fadenkreuzbanner greift die Berufung die Verurteilung wegen der beiden, die Vorstände von möglichen Investoren zeigen, nicht an. Insoweit ist das Urteil des Sportgerichts rechtskräftig.

Die Ausführungen der Berufung bezüglich des Banners, das Herrn Kind zeigt, verkennen jedoch Grundprinzipien des deutschen Rechts. Die thematisierte Personenidentität existiert nicht.

Herr Kind wurde als Privatperson bedroht.

Sanktioniert wurde eine juristische Person, die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Dass Herr Kind Geschäftsführer der KGaA ist, macht ihn nicht zum Haftenden.

Die konkrete Bemessung der gegen die Berufungsführerin in Fall (2) verhängten Sanktion in Höhe von 25.000.- Euro durch das Sportgericht in der angegriffenen Entscheidung, gemäß § 44 der Satzung des DFB, stellt sich im Ergebnis als angemessen, notwendig, ausreichend und zielführend dar. Aspekte, die eine Korrektur erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Berufung ist deshalb insoweit als unbegründet zurückzuweisen.

5.

Die Entscheidung über Kosten und Gebühren beruht auf den §§ 36 und 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Bundesgericht -

gez. Achim Späth
gez. Prof. Dr. Jan F. Orth
gez. Carsten Ramelow